

## **Hier einige Informationen als Frage und Antwort:**

### **Was ist das Ziel einer Klage gegen die EZB?**

Nach europäischem Prozessrecht kann der EuGH Handlungen der EZB, d.h. deren Verordnungen oder Beschlüsse, für nichtig erklären, wenn sie gegen europäisches Recht verstoßen.

Unmittelbares Ziel muss also sein, eine bestimmte Handlung der EZB für nichtig zu erklären.

Eine solche Handlung kann sein ein Beschluss über den Ankauf von Staatsanleihen. Eine solche Handlung kann sein ein Beschluss über den Leitzins. Jede einzelne Handlung, die angegriffen werden soll, muss genau bestimmt sein.

Mittelbares Ziel einer Klage gegen die EZB können ganz andere Dinge sein. Letztlich entscheidet das jeder einzelne für sich, welche Ziele diese Klagen mittelbar für ihn haben sollen.

Es sind vielfältige und unterschiedliche Ziele denkbar.

Denkbar ist, dass bestimmte einzelne geldpolitische Maßnahmen, die als politisch oder volkswirtschaftlich falsch angesehen werden, über den Weg einer Klage verhindert werden.

Denkbar ist, dass der Deutschen Bundesbank durch eine solche Klage Unterstützung bei ihrem Bemühen innerhalb der EZB um eine stabilitätsorientierte Politik gegeben wird.

Denkbar ist, dass die EZB durch diese Klagen an die Grenzen ihrer Befugnisse erinnert und gezwungen wird, sich innerhalb dieser Grenzen zu bewegen.

Denkbar ist schließlich auch, wie ich es in meinem Beitrag hervorgehoben habe, dass die EZB zu rechtmäßigem Verhalten innerhalb ihres Mandates gezwungen wird und damit das Vertrauen der Bürger in Demokratie und Rechtsstaat gestärkt, erhalten oder wieder hergestellt werden kann, ein Vertrauen, das für unser politisches System unabdingbar ist und für die rechtlichen und wirtschaftlichen Dispositionen jedes einzelnen notwendige Voraussetzung bleibt.

Daneben steht die Möglichkeit, wie beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung zu stellen. Dabei geht es darum, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache, die naturgemäß in einem geordneten gerichtlichen Verfahren einige Zeit in Anspruch nimmt, eine vorläufige Regelung durch das Gericht getroffen wird. Es ist vorgesehen, auch einen solchen Antrag zu stellen.

### **Welche Rechtsverletzungen können vor den europäischen Gerichten gerügt werden?**

Diese Frage ist in Artikel 263 AEUV (ex-Artikel 230 EGV) geregelt, in dem es heißt:

Der Gerichtshof der Europäischen Union überwacht die Rechtmäßigkeit der ...Handlungen ...der Europäischen Zentralbank....

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof der Europäischen Union für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission **wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs** erhebt.

Überschreitet die EZB etwa durch Übernahme der Staatsfinanzierung ihr Mandat, so wäre Unzuständigkeit und Verletzung der Verträge zu rügen.

## Wer kann klagen, wer ist klagebefugt?

Diese Frage ist auch in Artikel 263 AEUV (ex-Artikel 230 EGV) geregelt, in dem es heißt:

Der Gerichtshof der Europäischen Union überwacht die Rechtmäßigkeit der ...Handlungen ...der Europäischen Zentralbank....

**Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.**

Bereits die EU-Verträge sehen also auch Klagen von natürlichen oder juristischen Personen vor, allerdings unter bestimmten engeren Voraussetzungen.

Es muss also behauptet und dargetan werden, dass die natürliche oder juristische Person durch diese Handlung unmittelbar und individuell – in ihren Rechten – negativ betroffen ist.

Dieses Erfordernis führt uns insbesondere zu den Grundrechten.

## Kennt das Recht der Europäischen Union Grundrechte?

Im Recht der Europäischen Union werden auch Grundrechte gewährleistet. Dort gibt es drei Ebenen.

Seit dem Vertrag von Lissabon ist eine eigene CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION in Kraft.

In deren Präambel heißt es:

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der **Gleichheit** und der Solidarität. Sie beruht auf den **Grundsätzen** der Demokratie und **der Rechtsstaatlichkeit**. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen **Raum** der Freiheit, der Sicherheit und **des Rechts** begründet.

Ausdrücklich kennt diese CHARTA das Grundrecht der GLEICHHEIT:

Artikel 20 Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Ausdrücklich kennt diese CHARTA JUSTIZIELLE RECHTE:

Artikel 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Was ist nun unter dem Grundrecht der GLEICHHEIT nach dieser CHARTA zu verstehen? Dazu findet sich in der Charta selbst eine Regelung.

Artikel 52 Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

**(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.**

Danach ist davon auszugehen, dass der Grundsatz der Besteuerungsgleichheit Bestandteil des Grundrechts der Gleichheit der CHARTA ist.

Neben der CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION gibt es die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der die europäische Union ebenfalls beigetreten ist und deren dort garantierte Rechte auch die EZB als geltendes Recht binden. Dies ist die zweite Ebene des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union.

Die dritte Ebene des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union ergibt sich schließlich daraus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes alle Rechte, die die europäische Union wahrnimmt, darauf beruhen, dass die einzelnen Mitgliedstaaten, für uns die Bundesrepublik Deutschland, Teile ihrer Rechte, ihrer Souveränität, auf die europäische Union übertragen hat. Diese Übertragung der Rechte von Deutschland auf die EU, so das Bundesverfassungsgericht, ist aber nur insoweit erfolgt, als der durch die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes gewährte Schutz jedes einzelnen dann auch auf der Ebene der EU sichergestellt ist.

Was bedeutet diese so genannte „solange- Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts? Wird ein Grundrecht, hier insbesondere das Grundrecht auf Besteuerungsgleichheit, d.h. der Gleichbehandlung von Geldeigentümern und Sachwerteigentümern, auf europäischer Ebene durch europäische Institutionen verletzt und gewähren europäische Institutionen, der europäische Gerichtshof, keinen oder keinen effektiven Rechtsschutz, dann kann jedermann wegen der Verletzung seines Grundrechtes aus dem deutschen Grundgesetz auch vor dem Bundesverfassungsgericht Schutz gegen eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch eine europäische Institution, hier die EZB, suchen.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich aber auch, dass zuerst vor den Europäischen Gerichten Klage zu erheben ist. Nur wenn die Europäischen Gerichte eine solche Klage etwa wegen fehlender Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung der Rechte als unzulässig zurückweisen sollte, wäre der Weg für eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eröffnet.

## **Wie kann man sich an der Klage beteiligen, was für Kosten sind damit verbunden?**

Zuerst einmal zu den Kosten. Zu unterscheiden sind die Kosten für den eigenen Anwalt, Gerichtsgebühren und schließlich Kosten für einen Anwalt der Gegenseite. Gerichtsgebühren gibt es weder beim Europäischen Gerichtshof noch beim Bundesverfassungsgericht. Die Kosten für den eigenen Anwalt, hier für unsere Kanzlei, werden verbindlich durch eine Honorarvereinbarung geregelt. Je mehr Kläger sich beteiligen, desto geringer können Sie für jeden einzelnen Kläger ausfallen. In der Regel müssen die Kosten für den Anwalt der Gegenseite nicht von den Klägern getragen werden. Ausnahmsweise kann der europäische Gerichtshof im Fall des Unterliegens den Klägern angemessene Kosten für den Anwalt der Gegenseite auferlegen. Als Bestandteil der Honorarvereinbarung werden alle Kläger von diesen möglichen Kosten freigestellt. Das Risiko trägt die Kanzlei in der Hoffnung, dass auf das Unterstützerkonto ausreichend Mittel eingezahlt werden oder dass ein Verein oder einige Privatpersonen dieses Kostenrisiko mit übernehmen.

An der Klage kann man sich als Kläger, vertreten durch unsere Kanzlei, oder als Unterstützer beteiligen.

Das politische Signal ist jedoch umso mächtiger, je mehr Menschen sich an dieser Klage beteiligen.

Zum Schluss eine exklusive Information, die ich noch nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben habe und die ich bitte, vorerst nur in unserem Kreise zu verbreiten:

Unter den deutschen Europarechtlern ist unsere Kanzlei die erste und einzige, die bisher die Möglichkeit der Klage auch von Privatpersonen und Unternehmen vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Politik der EZB öffentlich vertreten hat.

Eine Gruppe von italienischen Privatinvestoren in griechische Staatsanleihen hat unter Begleitung durch eine angesehene italienische Wirtschaftskanzlei eine erste Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen eine bestimmte Maßnahme der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Umschuldung griechischer Anleihen eingereicht. Ziel dieser Klage ist es, die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch dieser italienischen Privatinvestoren gegen die europäische Zentralbank wegen Schäden, die diese Investoren bei der Umschuldung griechischer Anleihen erlitten haben, vorzubereiten.

Das Klageziel dieser italienischen Kläger ist nicht unser Klageziel. Mit Respekt ist jedoch festzustellen, dass gute italienische Kollegen wie wir erkannt haben, dass eine solche Klage zulässig sein muss. Ob der konkret mit dieser Klage angegriffene Beschluss der EZB europäisches Recht verletzt, wird der EuGH zu klären haben.

Für uns ist die Botschaft jedoch wichtig: Werden Rechte von Bürgern durch die EZB verletzt, dann ist selbstverständlich eine Klage möglich. Wer seine Rechte also verletzt sieht, sollte auch den Mut haben, vor dem EuGH zu klagen.

Ich denke, wir sollten das Klagen nicht den Italienern überlassen, die auf diesem Wege ihre Schäden im Zusammenhang mit der Umschuldung Griechenlands durch die EZB ersetzt haben wollen.

Ihr

Prof. Dr. Hans-Walter Forkel  
Rechtsanwalt